

*Interessante und
sehr wertvolle Gerichtsentscheid.*

KBA 17516

Anlage 1
zum Schreiben "An alle Pfarrer und Älteste"
vom 4. November 1937

Beschluß

in der Strafsache gegen den Pfarrer B... in Z....
wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz vom 5.XI. 1934

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird **abgelehnt**. Die
Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

Gründe:

Der Angeklagte ist Pfarrer in Z. und hat am 4. und 11. Juli
1937 den ordentlichen Gottesdienst in der evangelischen Kirche in Z.
abgehalten und an beiden Sonntagen die Kollekte nicht nach dem Plan
des evangelischen Konsistoriums abgekündigt, sondern nach dem von
der Bekennenden Kirche aufgestellten Plan. Die Anklagebehörde sieht
hierin einen Verstoß gegen das Gesetz vom 5.XI.1934. Nach dem Gesetz
vom 5.XI.1934 (RGBl I 1086) zur Regelung der öffentlichen Sammlungen
und sammlungsähnlichen Veranstaltungen wird bestraft,
wer auf der Straße oder in anderen jedermann zugänglichen Räu-
men eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden ohne
Genehmigung der zuständigen Behörde veranstaltet (§§ 1,13).

Nach § 15,4 gilt dieses Gesetz nicht für öffentliche Sammlungen, die
von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts
bei Gottesdiensten in Kirchendurchgeführt werden.

Nach dem Gesetz vom 24. September 1935 (RGBl. I 1178) zur Siche-
rung der Evangelischen Kirche ist der Reichminister für die kirch-
lichen Angelegenheiten ermächtigt, zur Wiederherstellung geordneter
Zustände in der evangelischen Kirche Verordnungen mit rechtsverbind-
licher Kraft zu erlassen.

Die hierzu erlassene 5. Durchführungsverordnung vom 2.XII.1935
(RGBl I 1370) bestimmt weiter

- 1) soweit Organe der Kirchenleitung gebildet sind, ist die Aus-
übung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befug-
nisse durch kirchliche Vereinigungen und Gruppen unzulässig.
- 2) Zu diesen unzulässigen Handlungen gehört auch die Ausschrei-
bung von Kollekten und Sammlungen im Zusammenhang mit kir-
chengemeindlichen Veranstaltungen.

Die Anklagebehörde vertritt nun den Standpunkt, daß die vom Ange-
klagten veranstalteten Sammlungen nicht von einer hierzu zuständigen
Stelle, nämlich dem evgl. Konsistorium als Kirchenregiment, geneh-
migt und infolgedessen keine Sammlungen seien im Sinne des § 15,4
des Sammlungsgesetzes, also von dem Verbot und Strafbarkeit erfaßt
werden. Die Entscheidung also hängt davon ab, ob die Auffassung des
Staatsanwaltes im Gesetz vom 5.XI.1934 ihre Stütze findet.

Das Sammlungsgesetz hat polizeilichen Charakter. Es
sollte bei den immer mehr Bedeutung gewinnenden öffentlichen Samm-
lungen die Sammeltätigkeit in geordnete Bahnen gelenkt und vor al-
lem verhütet werden, daß das Volk durch weniger wichtige Sammlungen
übermäßig in Anspruch genommen und dadurch gegen Sammlungen für
höhere Zwecke, z.B. das Winterhilfswerk, abgestumpft wird. Auch
sollte die Behörde in die Lage versetzt werden, die Sammlungen zu
überwachen, um eine Ausbeutung des Publikums, betrügerische Samm-
eltätigkeit und andere Mißbräuche zu verhindern und die Verwendung
der Erträge für den angekündigten Zweck sicherzustellen. Eine
solche polizeiliche Überwachung war bei den althergebrachten Kir-
chenkollekten nicht notwendig. Hier war schon stets die Gewähr da-
für gegeben, daß Mißbrauch nicht getrieben wurde, daß nur für kir-
chliche Zwecke gesammelt wurde und der Ertrag auch seinem Zweck

zugeführt wurde. Auch bestand niemals die Gefahr, daß die Kirchenbesucher ausgebeutet wurden und über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen wurden; denn die in die Kirchenkollekte fließenden Gaben waren im Einzelnen so gering, daß niemand dadurch wirtschaftlich bedrängt oder beschwert wurde. Dies umsomehr, als das Einsammeln der Kirchenkollekten ja ohne jeden -auch nur moralischen- Zwang oder Druck vor sich geht. Es wird von den Kirchen in keiner Weise kontrolliert, wieviel einer gibt und ob er überhaupt etwas gibt. Noch viel weniger hat irgend ein Kirchenbesucher, der nicht entsprechend seiner Leistungsfähigkeit spendet, irgendwelche Nachteile hiervon zu befürchten. Aus diesen Gründen hat auch schon bei früheren Gesetzen nie ein Zweifel darüber bestanden, daß Kirchenkollekten von jeder Ueberwachung freibleiben sollten, daß zu einer Ueberwachung oder staatlichen Genehmigung weder eine Veranlassung noch eine Notwendigkeit bestand. Vergl. z.B. das Gesetz vom 24. März 1934 Abschnitt II (Spendengesetz RGBI I 235).

Weiter ergibt sich hieraus, daß der Staat früher auch niemals daran gedacht hat, Kirchenkollekten daraufhin zu überwachen, ob sie im einzelnen Falle von der Kirchenbehörde angeordnet oder genehmigt waren. Er wollte sich in solche innerkirchliche Angelegenheiten nicht einmischen. Er konnte die Aufsicht hierüber getrost der Kirche überlassen, die schon von sich aus dafür sorgte, daß das kirchliche Sammlungswesen in geordneten Bahnen lief. Eine andere Regelung wäre für den Staat garnicht denkbar und für alle beteiligten Kreise unerträglich gewesen; denn es hätte dann jeder Gottesdienst durch Polizeibeamte oder andere Beauftragte überwacht werden müssen, um festzustellen, ob der Pfarrer von der Kirchenbehörde nicht genehmigte Kollekten abkündige. Eine solche Kontrolle und Ueberwachung wäre nicht mehr eine Angelegenheit der äusseren Ordnung der Kirche, sondern ein Eingriff in innerkirchliche Dinge, durch den die Ausübung des Gottesdienstes selbst gestört werden müßte. Denn -wie auch heute noch, selbst von der obersten Kirchenleitung aus --vergl. die Kollektenordnung des evgl. Oberkirchenrats vom 13.9.1937, Kirchl. Amtsblatt der Provinz Brandenburg S. 147 vom 27.IX.1937-- anerkannt wird, ist die gottesdienstliche Kollekte das aus der inneren Glaubenshaltung kommende Opfer des christlichen Kirchenbesuchers und eine Antwort der Gemeinde auf die Gabe und den Ruf des bezeugten Evangeliums und damit Ausdruck brüderlicher Liebe und tätigen Christentums, ein Opfer der Liebe, das ebenso wie die Verkündigung des Wortes, wie das Bekenntnis und das Gebet zum Gottesdienst gehört.

Es ergibt sich hieraus, daß der Staat -jedenfalls der Staat vor 1918 und nach 1933-, der nach seinen eigenen Erklärungen niemals kirchenfeindlich gewesen ist, früher garnicht den Willen haben konnte, in das Kollektenwesen so einzugreifen, wie es heute geschieht.

Auch das Sammlungsgesetz vom 5. Nov. 1934 geht offenbar von keinem anderen Standpunkt aus; es hat in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß im § 15 ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen kirchenbehördlich angeordneten Sammlungen und Sammlungen, die ein Pfarrer vielleicht ohne solche Anordnung für Zwecke der Kirche durchführt. Einen andern Willen in einer so wichtigen Frage hätte der Gesetzgeber sicherlich unzweideutig und ausdrücklich zu erkennen gegeben. Auch in den Erläuterungen zu dem Gesetze (vergl. Pfundtner und Neubert) und in der Vollzugsordnung vom 14. Dez. 1934 (Ministerialblatt für Preußen's innere Verwaltung 1934, S. 1531) findet sich auch nicht einmal andeutungsweise der Gedanke, daß der Staat durch das Sammlungsgesetz das Recht erhalten sollte, von jetzt ab Kollekten auf die kirchenbehördliche Genehmigung hin zu prüfen und kirchenbehördlich nicht genehmigte Sammlungen zu ver-

bieten und sogar unter Strafe zu stellen.

Bei dieser Sachlage kann es nicht von entscheidender Bedeutung sein, daß das Gesetz im § 15 von Sammlungen spricht, die von einer christlichen Religionsgesellschaft durchgeführt werden.

Gewiß ist der einzelne Pfarrer nicht Vertreter der Religionsgesellschaft nach außen hin. Aber jeder im Kirchenleben tätige Geistliche und ebenso auch eine kirchliche Vereinigung oder Gruppe wie die Bekenntniskirche (sie selbst behauptet, mehr als eine Gruppe, nämlich die Kirche zu sein) gehören zur christlichen evangelischen Religionsgesellschaft und handeln für diese auch beim Veranstellen und Durchführen von Kirchenkollekten. Auch hier hätte der Gesetzgeber einen entgegenstehenden Willen zweifellos ausdrücklich ausgesprochen und aussprechen müssen. Er hat es nicht getan und nicht tun wollen, weil der Staat gar kein Interesse und auch gar kein Bedürfnis empfand, sich in innere Angelegenheiten der Kirchen einzumischen. Die öffentliche Ordnung wurde nicht gestört, auch wenn einmal eine Kollekte ohne Genehmigung der Kirchenbehörde eingesammelt wurde.

So wie sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche inzwischen zugespitzt hat, zeigt der Staat jetzt allerdings ein größeres Interesse daran, auch die Durchführung der Kirchenkollekten zu überwachen. Doch kann man aus diesen erst jetzt praktisch werdenden politischen Gründen dem Sammlungsgesetz von 1934 nicht einen anderen, auf die heutigen Verhältnisse zugeschnittenen Inhalt geben. Was das Gesetz selber nicht angeordnet hat und auch garnicht hat anordnen wollen, kann nicht im Wege der Auslegung hineingebracht werden. Dies kann auch nicht unter Berufung auf den Runderlaß der Minister vom 9.VI.1937 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 11 vom 23.VI.1937) geschehen, der nur Richtlinien für die untergeordneten Verwaltungsbehörden geben kann, aber niemals für die Gerichte bei Ausübung ihrer Rechtsprechung bindend ist.

Das Ergebnis ist hiernach:

Kirchensammlungen im Sinne des Sammlungsgesetzes § 15,4 sind alle Kollekten, die beim Gottesdienst zu kirchlichen Zwecken in einer Kirche veranstaltet oder durchgeführt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie von einer Kirchenbehörde genehmigt sind. Sie sind durch das Sammlungsgesetz nicht verboten und auch nicht unter Strafe gestellt.

Die Anklage ist hiernach unbegründet. Irgendeine andere gesetzliche Bestimmung, nach der sich der Angeschuldigte strafbar gemacht haben könnte, ist nicht vorhanden. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens ist deshalb abzulehnen (Str.P.O. §§ 199 ff.)

Die Kostenentscheidung beruht auf Str.P.O. §§ 464 ff.

.....
Ort

.....
Datum

.....
gez. Unterschrift